



EFRE-Programm 2021-2027; Betrugsprävention

Merkblatt und Erklärung im Zusammenhang mit der Vermeidung von Interessenkonflikten und Merkblatt und Bestätigung im Zusammenhang mit der Betrugsprävention

(vorhabenbezogen)

Stand 07.08.2026

Anwendungsbereich:

Die Merkblätter bzw. die Abgabe der Erklärung/ Bestätigung sind für den Beschäftigtenkreis relevant, der in die Umsetzung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben im Land Berlin involviert ist. Dazu gehören z.B. die Beteiligung am Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG, die Wahrnehmung von Prüftätigkeiten oder die Durchführung von Vergabeverfahren.

Betrug und Korruption können erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Gleichzeitig können sie den Ruf einer Organisation schädigen. Für die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen, die für eine wirksame und effiziente Verwaltung der EFRE-Mittel zuständig sind, ist daher eine effektive Betrugsbekämpfungspolitik von besonderer Bedeutung. Sie sind verpflichtet, wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug zu ergreifen.

Zu einer wirksamen Betrugsprävention gehört auch, dass die Beschäftigten über die erforderlichen Informationen verfügen, die für die erfolgreiche Umsetzung der EFRE-Förderung, frei von einschlägigen Unregelmäßigkeiten, nötig sind. Mit diesen beiden Merkblättern will die Verwaltungsbehörde diesem Anspruch gerecht werden.

A. Merkblatt und Erklärung im Zusammenhang mit der Vermeidung von Interessenkonflikten

1. Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der Betrugsprävention ist die Vermeidung von Interessenkonflikten ein wichtiger Baustein. Für die Vermeidung von Interessenkonflikten sind die folgenden Rechtsgrundlagen maßgebend.

Nach Art. 61 Absatz 1 der EU-Haushaltsordnung (HO) dürfen die eigenen Interessen von Beschäftigten, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung — einschließlich durch in diesem Zusammenhang stehende vorbereitende Handlungen — mitwirken, mit denen der Europäischen Union nicht in Konflikt geraten. Diese Verpflichtung gilt daher auch bei den im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umzusetzenden europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF). Um

Interessenkonflikte zu vermeiden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Gemäß Art. 61 Abs. 2 der HO hat eine Dienstkraft, sofern die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht, dies bei ihrem Vorgesetzten anzuzeigen. Darüber hinaus muss die zuständige nationale Behörde beim Vorliegen eines Interessenskonfliktes insbesondere auch sicherstellen, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird und alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

Ein Interessenkonflikt besteht nach Art. 61 Absatz 3 der EU-HO, wenn aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung, der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder des direkten bzw. indirekten persönlichen Interesses, die Aufgaben im Rahmen der Mittelverwaltung nicht unparteiisch und objektiv wahrgenommen werden können.

Die Europäische Kommission hat ihre Vorstellungen und Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkonflikten in verschiedenen Dokumenten festgehalten. Dazu gehören vor allem die *„Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung“* (2021/C 121/01) vom 09.04.2021 sowie der *„Leitfaden zur Aufdeckung von Interessenkonflikten in öffentlichen Vergabeverfahren für Strukturmaßnahmen“*. Beide Unterlagen sind über das elektronische Förderhandbuch der EFRE-Verwaltungsbehörde für die Förderperiode 2021 bis 2027 abrufbar (s. Punkt Betrugsprävention und Vermeidung von Interessenkonflikten): <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre-foerderperiode-2021-2027/handbuch-fuer-zgs/>.

Ähnliche Vorgaben zu den Interessenkonflikten wie in der EU-HO finden sich auch in den nationalen Vorschriften. Hierzu gehört insbesondere der Grundsatz der unparteiischen Amtsführung, der bedeutet, Amtshandlungen zu unterlassen, durch die sich der Angehörige des öffentlichen Dienstes selbst oder seinen Angehörigen einen Vorteil verschaffen würde. Um dies zu vermeiden, hält das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechende Mechanismen bereit. § 20 VwVfG beschreibt den Personenkreis, der in einem Verwaltungsverfahren nicht für eine Behörde tätig werden darf. Dazu gehören u.a. Personen, die selbst Beteiligte in diesem Verfahren sind und deren Angehörige. Der Kreis der Angehörigen wird im § 20 VwVfG genau bestimmt. Dem Beteiligten gleichgestellt werden Personen, die durch ihre Tätigkeit im Verfahren oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

Sofern ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, hat der betroffene Bedienstete, der in einem Verwaltungsverfahren tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten. Er darf auf dessen Anordnung im Verfahren nicht mitwirken. Gleiches gilt, wenn von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet wird (vgl. § 21 VwVfG).

Spezielle Regelungen für den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe enthalten § 6 Vergabeverordnung (VgV) und § 4 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Danach dürfen Beschäftigte des öffentlichen Auftraggebers, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, nicht an einem Vergabeverfahren mitwirken.

Nach § 33 (1) Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) gehört es zu den Grundpflichten der Beamten des öffentlichen Dienstes, ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen

und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Analoge Verpflichtungen ergeben sich für Tarifbeschäftigte und resultieren aus § 3 (1) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), wonach die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen ist. Zu Beginn ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst werden Beamte und Tarifbeschäftigte per Eid (§ 38 BeamStG) bzw. per Verpflichtungserklärung (§ 1 Verpflichtungsgesetz) zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Der Vermeidung von Interessenkonflikten dienen auch die Regelungen zum Verbot der Annahme unentgeltlicher Leistungen. Das Personal der Verwaltung darf von Dritten Belohnungen und Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug zu ihrer Tätigkeit nicht annehmen. Entsprechende Regelungen finden sich in den beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 42 BeamStG und § 51 Landesbeamtengesetz – LBG) und im Tarifvertrag (§ 3 Abs. 3 TV-L). Die Senatsverwaltung für Finanzen hat zusätzlich Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen erlassen (AV BuG vom 12.08.2020) und ein Merkblatt herausgegeben. In der Regel erlassen die einzelnen Verwaltungen konkretisierende Geschäftsanweisungen zur AV BuG. Die Ausführungsvorschriften, das Merkblatt sowie die ggfs. für die Dienststellen darüber hinaus geltenden Regelungen müssen den Dienstkräften einmal jährlich gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben werden.

Eine weitere Regelung, die zur Vermeidung von Interessenkonflikten beiträgt, ist die Verpflichtung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, Nebentätigkeiten anzuzeigen. Für Beamte ist eine Nebentätigkeit grundsätzlich anzeigepflichtig (§ 40 BeamStG). Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Weitere Regelungen zu den Nebentätigkeiten enthält das LBG (§ 60 ff.). Nach § 3 (4) TV-L hat ein Beschäftigter eine Nebentätigkeit gegen Entgelt seinem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

2. Erklärung

Für die Beschäftigten, die in der EFRE-Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen in die Umsetzung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben involviert sind, wird vor der erstmaligen Befassung mit einem konkreten Vorhaben eine auf das jeweilige Vorhaben bezogene Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten abgefordert. Mit dieser Erklärung dokumentieren die Beschäftigten gleichzeitig die Kenntnisnahme der einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die unterschriebenen Erklärungen sind zur Förderakte zu nehmen und müssen bei eventuellen Prüfungen der Prüforgane vorgelegt werden können.

Organisationseinheit	
Aktionsnummer und Aktionsbezeichnung (lt. EFRE-Programm)	

Bezeichnung des Vorhabens	
Identifikationsnummer des Vorhabens	
Name des Antragstellers bzw. des (potenziellen) Begünstigten	
Ansprechpartner/ Verantwortlicher für die Abforderung der Erklärung*	

* z.B. Leiter/in der jeweiligen Programmbehörde, Leiter/in des zuständigen Fachreferats

Hiermit erkläre ich, dass

- ich die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen habe.
- mir die Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten bekannt sind.
Dazu gehören insbesondere
 - Art. 61 der EU-Haushaltsordnung
 - §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
 - § 6 Vergabeverordnung (VgV)
 - § 4 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- nach bestem Wissen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften derzeit keine Interessenkonflikte bezüglich des vorgenannten Vorhabens, seines Begünstigten und dessen wirtschaftlichen Berechtigten im Sinne von § 3 des Geldwäschegesetzes vorliegen.
- für die Vergangenheit keine derartigen Interessenkonflikte vorlagen und gegenwärtig keine Fakten oder Umstände vorliegen, die Interessenkonflikte für die Zukunft erwarten lassen.
- ich künftige Interessenkonflikte meiner/m Vorgesetzten unverzüglich und unaufgefordert anzeigen werde.

Name, Vorname	Datum	Unterschrift

Die Erklärung kann unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen auch für mehrere Beschäftigte im Umlaufverfahren abgefordert werden.

B. Merkblatt zur Betrugsprävention

1. Rechtsgrundlagen

Nach Art. 63 Abs. 2 der EU-Haushaltsordnung ergreifen die Mitgliedstaaten sämtliche zum Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlichen Maßnahmen, einschließlich dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um insbesondere Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern und aufzudecken sowie geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Nach Art. 74 (1) lit. c VO (EU) Nr. 2021/1060 (Dach-VO) betreibt die Verwaltungsbehörde wirksame und angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und -verfahren und berücksichtigt dabei die ermittelten Risiken.

Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben verfügt das Land Berlin über ein bewährtes und wirksames Betrugs- und Korruptionsbekämpfungssystem zur Vermeidung des Missbrauchs öffentlicher Mittel. Es wird u. a. durch rechtliche Voraussetzungen wie das Strafgesetzbuch, das Subventionsgesetz und die Landeshaushaltsordnung gesichert. Im Rahmen der Korruptionsbekämpfung und -prävention werden die Spezialabteilung der Staatsanwaltschaft Berlin, die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und die ressortübergreifende Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe des Landes Berlin tätig. Darüber hinaus stehen der Vertrauensanwalt und der Korruptionsbeauftragte bei der Berliner Justizverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung. Hinweise auf Korruptionsdelikte können auch über das anonyme Hinweisgebersystem beim Landeskriminalamt Berlin erfolgen.

Weitere Informationen zur Korruptionsbekämpfung und -prävention in Berlin sind unter <https://www.berlin.de/sen/justiz/strafverfolgung/korruptionsbekaempfung/> zu finden.

Die für die Strukturfondsinterventionen eingerichteten Kontroll- und Prüfmechanismen sowie die Regelungen des Zuwendungsrechts sind hinreichend wirksam und geeignet, Betrugs- und Korruptionsfälle zuverlässig aufzudecken und einschneidend zu sanktionieren, bis hin zu gravierenden strafrechtlichen Konsequenzen. Dies zeigen auch die niedrigen Betrugsquoten in der Berliner EFRE-Förderung der zurückliegenden Förderperioden.

Die Verwaltungsbehörde geht daher davon aus, dass die bestehenden Systeme zur Betrugsprävention und -bekämpfung den Ordnungsanforderungen an „angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und -verfahren“ entsprechen.

Die Europäische Kommission bzw. das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) haben ihre Vorstellungen und Vorgaben zur Betrugsbekämpfung in verschiedenen Leitlinien/-fäden festgehalten. Zu den wichtigsten Dokumenten mit Bedeutung für die EFRE-Förderung gehören die bereits unter Punkt A aufgeführten Unterlagen:

- die Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung, (2021/C 121/01) vom 09.04.2021 und

- der Leitfaden zur Aufdeckung von Interessenkonflikten in öffentlichen Vergabeverfahren für Strukturmaßnahmen.

Sowie die folgenden Dokumente:

- der Leitfaden zur Aufdeckung gefälschter Unterlagen im Bereich von Strukturmaßnahmen,
- das Kompendium anonymisierter Fälle – Strukturpolitische Maßnahmen,
- der Informationsvermerk zu Betrugsindikatoren.

Die vorgenannten Unterlagen sind über das elektronische Förderhandbuch der EFRE-Verwaltungsbehörde für die Förderperiode 2021 bis 2027 abrufbar (s. Punkt Betrugsprävention und Vermeidung von Interessenkonflikten):

<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre-foerderperiode-2021-2027/handbuch-fuer-zgs/>.

In Bezug auf letzteres Dokument (Informationsvermerk zu Betrugsindikatoren) wird insbesondere auf die Anhänge 1 und 2 verwiesen. Diese enthalten hilfreiche Hinweise zur Erkennung von Betrugsindikatoren und zeigen spezifische Anzeichen bzw. Warnsignale für betrügerisches Handeln im Zusammenhang mit Aufträgen und dem öffentlichen Beschaffungswesen (Anhang 1) bzw. mit der Abrechnung von Personalkosten (Anhang 2) auf.

2. Bestätigung

Für die Beschäftigten, die in der EFRE-Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen in die Umsetzung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben involviert sind, wird vor der erstmaligen Befassung mit einem konkreten Vorhaben eine Bestätigung über die Zurkenntnisnahme und Berücksichtigung der einschlägigen Informationen, Rechtsgrundlagen und Dokumente zur Betrugsprävention abgefordert. Die unterschriebenen Bestätigungen sind zur Förderakte zu nehmen und müssen bei eventuellen Prüfungen der Prüforgane vorgelegt werden können.

Organisationseinheit	
Aktionsnummer und Aktionsbezeichnung (lt. EFRE-Programm)	
Bezeichnung des Vorhabens	
Identifikationsnummer des Vorhabens	
Name des Antragstellers bzw. des (potenziellen) Begünstigten	
Ansprechpartner/ Verantwortlicher für die Abforderung der Bestätigung*	

* z.B. Leiter/in der jeweiligen Programmbehörde, Leiter/in des zuständigen Fachreferats, Verantwortliche/r für das Aufgabengebiet der Betrugsprävention- und bekämpfung

Hiermit bestätige ich, dass

- ich die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen habe.
- mir die Rechtsvorschriften zur Betrugsprävention bekannt sind. Dazu gehören insbesondere
 - § 264 StGB, Subventionsbetrug,
 - §§ 2 und 3 Subventionsgesetz (SubvG),
 - Nr. 3.4.1 bis 3.4.4 AV LHO zu § 44.
- mir die Leitlinien und Leitfäden zur Betrugsprävention der Europäischen Kommission bzw. des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung bekannt sind und ich sie bei meiner EFRE-bezogenen Tätigkeit berücksichtige. Dazu gehören insbesondere
 - die Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung, (2021/C 121/01) vom 09.04.2021,
 - der Leitfaden zur Aufdeckung von Interessenkonflikten in öffentlichen Vergabeverfahren für Strukturmaßnahmen,
 - der Leitfaden zur Aufdeckung gefälschter Unterlagen im Bereich von Strukturmaßnahmen,
 - das Kompendium anonymisierter Fälle – Strukturpolitische Maßnahmen,
 - der Informationsvermerk zu Betrugsindikatoren, insbesondere die Anhänge 1 und 2.

Name, Vorname	Datum	Unterschrift

Die Bestätigung kann unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen auch für mehrere Beschäftigte im Umlaufverfahren abgefordert werden.